

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BEG § 2

Gewaltmaßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG in Danzig vor der Eingliederung in das Deutsche Reich auf Veranlassung oder mit Billigung der NSDAF begangen wurden, fallen unter § 2 BEG.

BEG § 75; 3. DV-BEG v. 20. März 1957, BGBI I 269, § 12

Der Grundsatz, daß der Entschädigungszeitraum endet, wenn der Verfolgte sich in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes entsprechend seiner Berufsausbildung endgültig eingegliedert hat, gilt unabhängig von dem politischen oder wirtschaftlichen System des Aufnahmelandes.

BGH, Urt. v. 22. Juni 1960 - IV ZR 30/60 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 30/60

Verkündet

am 22. Juni 1960

_____, als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
_____, _____

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____
_____ -

g e g e n

den Diplomingenieur H _____ B _____, H _____,
S _____straße _____,

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____
_____ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. Mai 1960 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Maaß, Wilden und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 9. September 1959 aufgehoben, soweit
die Beklagte zur Zahlung von mehr als 3.731 DM und
zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Rechts-
streits verurteilt ist. In diesem Umfang sowie zur
Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der
Revision wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

- 2 -

Die weitergehende Revision der Beklagten wird
zurückgewiesen.

Das Verfahren im Revisionsrechtszug ist frei von
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

..



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger hat einen jüdischen Älternteil. Er ist am [REDACTED] Oktober 1914 in K[REDACTED] geboren und in D[REDACTED] aufgewachsen. Da sein Vater aus W[REDACTED] stammte, besaß er die polnische Staatsangehörigkeit. Er besuchte das städtische Realgymnasium in Z[REDACTED] und bestand dort 1932 die Reifeprüfung. Anschließend studierte er an der Technischen Hochschule in D[REDACTED] Physik. Im Jahre 1934 wurde er wegen seiner Abstammung aus der deutschen Studentenschaft, der er angehörte, ausgeschlossen. Im August 1938 legte er die Prüfung als Diplom-Physiker ab. Wegen seiner Abstammung fand er nach dem Examen in D[REDACTED] keine Beschäftigung. Er begab sich nunmehr nach W[REDACTED] und hielt sich bis zum Jahre 1957 in Polen und Rußland auf. Im April 1957 kam der Kläger in die Bundesrepublik. Dort ließ er sich in H[REDACTED] nieder. Er hat den Ausweis A als Heimatvertriebener erhalten.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Er hat vorgetragen: Er sei in W[REDACTED] in einer Radiofabrik gegen geringes Entgelt beschäftigt gewesen. Im Oktober 1939 hätten die Russen die Fabrik nach M[REDACTED] verlegt, wo er bis zum Juni 1941 gearbeitet habe. Im August 1941 sei er als Schlosser in der Nähe von G[REDACTED] tätig gewesen, dann aber für die Dauer eines Jahres einem Arbeitsbataillon an der Leningrader Front zugeteilt worden. Nachdem er vorübergehend als Waldarbeiter in den Wäldern von G[REDACTED] gearbeitet habe, sei er vom 1. Oktober 1942 bis zum 1. März 1943

gegen ein Gehalt von 600 Rubeln als Lehrer in Sp[redacted]je bei G[redacted], vom 1. März 1943 bis zum 1. Oktober 1944 gegen etwa das gleiche Gehalt als Normierer in einem Torfunternehmen bei G[redacted] und endlich vom 1. Oktober 1944 bis zum 1. Februar 1945 gegen ein Gehalt von 900 Rubeln als Ingenieur in einer elektrotechnischen Fabrik in G[redacted] tätig gewesen. Anschließend habe er bis zum 31. Dezember 1945 in der polnischen Armee gedient. Dann habe er bis zu seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik in Folen gelebt.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach § 114 BEG für einen Entschädigungszeitraum vom 1. September 1938 bis zum 30. September 1944 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eine Kapitalentschädigung von 7.782 DM zuerkannt. Ferner hat sie dem Kläger nach hamburgischem Landesrecht, weil er aus rassischen Gründen seine Stellung als Hilfsassistent am meteorologischen Observatorium der K[redacted]-Gesellschaft verloren habe, in der er seinerzeit neben seinem Studium beschäftigt gewesen sei, und weil ihm in der Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. Juli 1938 die dafür gewährten Bezüge entgangen seien, wegen Schadens am Vermögen weitere 307,84 DM zugesprochen.

Der Kläger hat Klage erhoben. Er begehrt den Höchstbetrag der Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abzüglich der ihm bereits zuerkannten Beträge von 7.782 DM und 307,84 DM.

Er hat weiter vorgetragen: In G[redacted] habe er 900 Rubel verdient, deren Kaufkraft aber nur etwa 90 RM entsprochen

habe. Deshalb sei er freiwillig in die polnische Armee eingetreten. Außerdem habe er gehofft, auf diese Weise schneller aus der Sowjetunion herauszukommen. Auch in Polen habe er nach seiner Dienstzeit keine ausreichende Lebensgrundlage in seinem Beruf gefunden. Bis zum 1. März 1946 sei er arbeitslos gewesen. Dann habe er bis zum 30. Juni 1947 eine Stellung in der Kohlenexportzentrale in D[REDACTED] gehabt, weiter probeweise für zwei Monate eine Stellung bei den Kabelwerken in Br[REDACTED], anschließend sei er bis zum 31. August 1953 bei einer Glühlampenfabrik in Wa[REDACTED] und danach bei einer Produktionsgenossenschaft für Elektroartikel in Wa[REDACTED] beschäftigt gewesen. Endlich sei er vom Mai 1954 ab freiberuflich, unter anderem als Übersetzer für die Handelskammer und den Verlag für Außenhandel ohne festes Einkommen, tätig gewesen.

Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 31.910,16 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat ausgeführt, das Einkommen des Klägers als Ingenieur in G[REDACTED] könne nicht in ein Verhältnis zu der Reichsmark gesetzt werden. Die Tätigkeit des Klägers sei wie diejenige eines sowjetischen Ingenieurs bewertet worden. Damit habe er eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden, und zwar auch nachhaltig. Wenn der Kläger zur polnischen Wehrmacht gegangen sei, um seiner Dienstpflicht zu genügen, so sei das nicht mehr verfolgungsbedingt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und sein Vorbringen, wie folgt, ergänzt:

Seine in Rußland und Polen erzielten Einkünfte hätten wegen der besonderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dieser Länder kaum zur Befriedigung des allernötigsten Lebensunterhalts ausgereicht. Die Stellung in G[] sei unsicher gewesen, weil seine Staatsangehörigkeit ungeklärt gewesen sei und er in dem Verdacht gestanden habe, Deutscher zu sein. Um sich der Aufsicht der NKWD zu entziehen, sei er in die polnische Armee eingetreten. Auch die Stellung in der Glühlampenfabrik in Wa[] habe ihm keine nachhaltige Lebensgrundlage verschafft. Obwohl er politisch nicht hervorgetreten sei, habe er das Mißfallen des sowjetischen Experten erregt, der in der Fabrik die maßgebliche Rolle innegehabt habe, sowie auch das Mißtrauen des Vertreters der polnischen Sicherheitsbehörde in der Fabrik. Der ständige Wechsel der Tätigkeiten, den er nicht selbst verschuldet habe, ergebe, daß von einer nachhaltigen Lebensgrundlage nicht gesprochen werden könne. Wenn er nicht verfolgt worden wäre, so hätte er wahrscheinlich in Deutschland als Physiker eine Stellung gefunden, und er wäre dann entweder überhaupt nicht zur Wehrmacht einberufen oder bei dieser in der Forschung und Entwicklung eingesetzt worden.

Demgegenüber hat das beklagte Land geltend gemacht, daß der Kläger ohne die Verfolgung zur Wehrmacht eingezogen worden wäre und dann bis zum Kriegsende nicht in seinem Beruf hätte arbeiten können. Der Kläger habe seine Stellung in Gorki unabhängig von der Verfolgung aufgegeben. Jedenfalls aber habe es ihm möglich sein müssen, sich 1946 in Polen entsprechend seiner Ausbildung in das dortige Erwerbsleben einzugliedern.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und das beklagte Land verurteilt, an den Kläger 31.910,16 DM zu zahlen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, beantragt das beklagte Land, das Urteil des Oberlandesgerichts teilweise aufzuheben und unter entsprechender teilweiser Zurückweisung der Berufung des Klägers die Klage abzuweisen, soweit das beklagte Land verurteilt ist, an den Kläger über die in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde zugesprochenen Beträge hinaus mehr als 2.559 DM zu zahlen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß der Kläger deutscher Volkszugehöriger ist, und daß er nach dem Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen im Jahre 1957 Polen verlassen und seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik genommen hat. Der Kläger ist mithin nach § 1 Abs. 2 Nr. 3, § 6 BVFG, § 4 Abs. 2 BEG Vertriebener im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes und, da er seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik hat, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BEG entschädigungsberechtigt.

2. Der Entscheidung des Berufungsgerichts liegt ferner die Feststellung zugrunde, daß der Kläger wegen seiner teilweise jüdischen Abstammung im Jahre 1938 nach dem Abschluß seiner Ausbildung an seinem Heimatort D[REDACTED]

keine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung finden konnte und deshalb nach Polen auswanderte. Es kann auch ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß diese Auswirkungen des damals in D[] herrschenden allgemeinen Judenboykotts, von denen der Kläger betroffen wurde, auf den Einfluß der NSDAP zurückgingen, die bereits vor der Eingliederung D[] in das Reich in dem politischen Leben des Freistaates eine maßgebliche Rolle spielte. Wenn das Berufungsgericht auch davon abgesehen hat, in diesen Richtungen eigene Feststellungen zu treffen, so hat es offenbar doch keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, die der Kläger hieraufgemacht hat.

Aus ihnen ergibt sich, daß der Kläger in D[] durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG in seinem beruflichen Fortkommen benachteiligt worden ist. Dieser Annahme steht nicht entgegen, daß D[] im Jahre 1938 noch eine demokratische Verfassung hatte und unter der Aufsicht des Kommissars des Völkerbundes stand. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll für Gewaltmaßnahmen, die die NSDAP im Reichsgebiet begangen hat, auch dann Entschädigung geleistet werden, wenn sie vor dem 30. Januar 1933 in Anbahnung der späteren Gewaltherrschaft durchgeführt wurden. Aus diesem Grunde ist die in § 1 a Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene Beschränkung, daß bei derartigen Maßnahmen nur Entschädigung zu leisten sei, wenn sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 begangen worden seien, nicht in das Gesetz übernommen worden (Ausschußbericht zu § 2, BT-Drucks. 2382/1953). Dem entspricht es, auch bei Gewaltmaßnahmen, die in D[] vor der Eingliederung in das Deutsche Reich auf

Veranlassung oder mit Billigung der NSDAP begangen wurden, eine Entschädigungspflicht anzuerkennen, wie dies für den Bereich staatlicher Maßnahmen, die dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes und dem § 99 BEG unterfallen, in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BWGÖD in der Neufassung vom 23. Dezember 1955 ausdrücklich ausgesprochen ist. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, daß dann auch bei Verfolgungen in anderen nicht zu dem Reich gehörigen, sondern ihm erst später eingegliederten Gebieten, die auf den Nationalsozialismus zurückgingen, Entschädigung geleistet werden müsse. Diese Schlußfolgerung ist schon deshalb nicht zu ziehen, weil zwischen D■■■■■, einem selbständigen deutschen Staat, und dem Reich eine besonders enge politische Verbindung bestand und in Danzig der Nationalsozialismus bereits vor der Eingliederung das gesamte öffentliche Leben in einer Weise prägte und beherrschte, wie es nirgends sonst außerhalb des Reichs der Fall war.

3. Da der Kläger wegen des von der NSDAP veranlaßten Judenboykotts nach dem Abschluß seiner Ausbildung seinen Beruf in D■■■■■, das zum Vertreibungsgebiet gehört, nicht ausüben konnte, wobei nach der Art seiner Ausbildung offenbar nur eine unselbständige Erwerbstätigkeit in Betracht gekommen wäre, hat er Entschädigung nach § 64 Abs. 1 Satz 2, § 114 Abs. 2, 3 BEG zu beanspruchen. Ohne Rechtsirrtum ist er in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingereiht worden.

4. Keinen rechtlichen Bedenken begegnen die Ausführungen des Berufungsgerichts, es lasse sich nicht mit hinreichender

Sicherheit feststellen, daß der Kläger ohne die Verfolgung alsbald nach dem Ausbruch des Krieges Soldat geworden wäre und bei Kriegsende keine Lebens- und Berufsgrundlage in Deutschland gehabt hätte. Zutreffend hat das Berufungsgericht deshalb dem Kläger eine Entschädigung nicht nach § 9 Abs. 5 BEG versagt.

5. a) Im Falle des § 114 Abs. 1 BEG beginnt der Entschädigungszeitraum, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 29. Januar 1960 IV ZR 237/59 ausgeführt hat, in dem Zeitpunkt, in dem der Verfolgte nach der beabsichtigten Berufsaufnahme mit Einkünften hätte rechnen können, auch wenn sie ihm eine ausreichende Lebensgrundlage noch nicht gewährleistet hätten. Der Entschädigungszeitraum endet in diesem Fall, wie in der angeführten Entscheidung weiter dargelegt ist, nicht schon dann, wenn der Verfolgte in seinem Beruf eine Beschäftigung, aber noch keine ausreichende Lebensgrundlage gefunden hat; wenn nicht sonstige Beendigungsgründe vorliegen, dauert der Entschädigungszeitraum vielmehr so lange an, bis der Verfolgte aus der seiner Berufsausbildung entsprechenden oder einer anderen Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat. Diese Grundsätze gelten ebenso, wenn der Verfolgte nach dem Abschluß seiner Ausbildung daran gehindert wurde, die von ihm beabsichtigte unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

b) Gegen die Annahme, daß der Entschädigungszeitraum am 1. September 1938 beginnt, bestehen keine Bedenken, da der Kläger nach den getroffenen Feststellungen im August 1938 die Prüfung als Diplom-Physiker abgelegt hat.

c) Es ist aus Rechtsgründen auch nichts gegen die Feststellung einzuwenden, daß der Kläger bis zu dem Zeitpunkt, in dem er als Ingenieur in G■■■■ tätig war, und während der Zeit dieser Tätigkeit noch keine ausreichende Lebensgrundlage hatte. Das Berufungsgericht hat die Angaben des Klägers als glaubhaft angesehen, er habe in dem Verdacht gestanden, Deutscher zu sein, seine Staatsangehörigkeit sei als ungeklärt betrachtet worden, und er habe dort nicht auf die Dauer bleiben wollen. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht verneint, daß die Lebensgrundlage, die der Kläger in G■■■■ hatte, Bestand versprochen habe und nachhaltig gewesen sei, so daß es darauf, ob sie ausreichend war, nicht ankommt.

d) Entgegen der Auffassung der Revision verkürzt sich der Entschädigungszeitraum nicht um diejenige Zeit, während der der Kläger im Anschluß an seine Tätigkeit in G■■■■ in der polnischen Armee diente. Daß der Kläger diesen Dienst auch ohne die Verfolgung geleistet hätte, steht nicht fest. Evidentlich wollte er nur vorübergehend Soldat sein, so daß er dadurch auch nicht nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage erlangte. Außer Betracht bleiben muß es, daß sein Lebensunterhalt vorübergehend während seiner Dienstzeit gesichert war; eine Anrechnung auf die Entschädigung kommt nach § 77 Satz 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 BEG ebenfalls nicht in Betracht.

e) In dem angefochtenen Urteil wird weiter rechtsirrtumsfrei ausgeführt, daß die vorübergehenden Tätigkeiten des Klägers in der Kohlenexportzentrale in D■■■■ und bei den Kabelwerken in Br■■■■ ihm keine nachhaltige ausreichende Lebensgrundlage verschafft haben.

f) Vom 1. September 1947 bis zum 31. August 1953 arbeitete der Kläger, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, in seinem erlernten Beruf in einer Glühlampenfabrik in Wa■■■■■■, wo er nach seinen Angaben, die das Berufungsgericht zugrunde gelegt hat, eine Stellung innehatte, wie sie derjenigen anderer Ingenieure mit gleicher Vorbildung in Polen entsprach, während sein Lebensschnitt demjenigen von Personen in entsprechender Stellung in der Bundesrepublik nicht gleichkam. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger damit noch keine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1, 2 BEG erlangt habe. Denn der von dem Berufungsgericht an sich schon abgelehnte Grundsatz, daß die in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG angegebenen Vergleichseinkommen nicht maßgebend seien, wenn der Lebensschnitt in dem Wohnland wesentlich unter demjenigen der Bundesrepublik liege, könne, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, keinesfalls auf Verfolgte angewendet werden, die in kommunistischen Ländern lebten. Die dortigen Lebensverhältnisse seien nach unseren Begriffen niemals derart, daß sie dem einzelnen, im Durchschnitt gesehen, eine ausreichende Lebensgrundlage böten, und es widerspräche dem Prinzip unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wenn der Lebensstandard in kommunistischen Ländern den unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Verfolgten als eine ausreichende Lebensgrundlage zugemutet würde. Selbst wenn aber der Kläger in Polen eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt haben sollte, wäre diese nicht nachhaltig gewesen. Der beruflichen Tätigkeit des Klägers habe, da er nach seiner Volkszugehörigkeit, Herkunft und Einstellung Deutscher gewesen sei, ein Moment der Unsicherheit innegewohnt. Vor allem gewährleistete eine

Stellung, wie der Kläger sie gehabt habe, mit Rücksicht auf die allgemeinen politischen Verhältnisse in einem kommunistischen Staate den Lebensunterhalt nicht mit einer gewissen Sicherheit auf die Dauer und für die Zukunft. Der Kläger habe die Stellung nicht freiwillig aufgegeben, sondern weil ihm eine Verfolgung aus politischen Gründen gedroht habe. Eine Berufsstellung, die so unsicher sei, daß sie auf unberechenbare und unvorhersehbare Weise unter politischen, also unsachlichen Gesichtspunkten jederzeit ihr Ende finden könne, biete nicht nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage.

Diesen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß der Entschädigungszeitraum endet, wenn der Verfolgte sich in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes entsprechend seiner Berufsausbildung endgültig eingegliedert und damit eine neue seinem beruflichen Werdegang entsprechende wirtschaftliche Existenz gefunden hat (Urteile des erkennenden Senats LM BEG 1956 § 75 Nr. 9, 3.DVO/BEG 1956 § 12 Nr. 7 sowie das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 29. Januar 1960 IV ZR 237/59). Der Grundsatz gilt unabhängig davon, welches politische oder wirtschaftliche System in dem Aufnahmeland herrscht. Auch der Verfolgte, der sich endgültig in ein im kommunistischen Herrschaftsbereich befindliches Land eingeordnet hat, muß es sich gefallen lassen, daß dieser Maßstab bei der Bemessung des Entschädigungszeitraums, für den er wegen Schadens im beruflichen Fortkommen Entschädigung zu beanspruchen hat, angewendet wird. Es geht nicht an, daß

etwa ein wegen kommunistischer Betätigung Verfolgter, der nach der Verfolgung eine seiner Ausbildung entsprechende Berufsstellung in einem Lande gefunden hat, das im Sinne seiner politischen Anschauungen regiert wird, sich auf den mit seinem solchen Regierungssystem verbundenen niedrigeren Lebenszuschnitt berufen könnte. Nichts anderes kann für den gelten, der zwar kein Anhänger des im Aufnahmeland herrschenden Systems ist, sich aber diesem endgültig unterstellt und in die dortige Lebensordnung eingefügt hat. Auch die auf den politischen Verhältnissen beruhende allgemeine Unsicherheit, deren die gesamte Bevölkerung eines solchen Landes in ihrer beruflichen Betätigung ausgesetzt ist, ist nicht geeignet, die Nachhaltigkeit einer erlangten Lebensgrundlage in Frage zu stellen. Der Verfolgte, der mit ihr nicht mehr und nicht weniger als alle seine Berufsgenossen in dem Aufnahmeland rechnen muß, hat damit keine ungünstigere Stellung als sie.

Der Verfolgte hat sich aber in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes, auch wenn er dort eine seiner Berufsausbildung entsprechende Stellung gefunden hat, nur dann eingegliedert, wenn er in diesem Land bleiben will, sei es, daß das sein freiwilliger, seiner inneren Überzeugung entsprechender Entschluß ist, oder daß er sich mit dem Schicksal, das ihn in dieses Land verschlagen hat, abgefunden hat. Ob ein Verfolgter in dem Aufnahmeland bleiben will, kann, wenn er nach der verfolgungsbedingten Auswanderung in einen kommunistischen Herrschaftsbereich gelangt ist, bei etwa dort fehlender Freizügigkeit und bei Erschwerungen, die dem Verlassen dieses Bereichs entgegengesetzt werden, zweifelhaft sein. Das wird von den Umständen des jeweiligen Falles abhängen, wobei die Staatsange-

hörigkeit nicht ausschlaggebend sein muß. Die Absicht, das Land wieder zu verlassen und sich dorthin zu begeben, wo eine freiheitliche Staats- und Wirtschaftsordnung und der ihr entsprechende Lebenszuschnitt herrschen, kann dem Verfolgten auch, wenn er im kommunistischen Machtbereich eine seiner Ausbildung entsprechende berufliche Stellung erlangt hat, nicht verdacht und nicht nach § 9 Abs. 1 BEG gegen ihn verwertet werden. Doch muß es auch in solchem Fall dabei bleiben, daß der Entschädigungszeitraum zunächst dann endet, wenn der Verfolgte die Absicht, das Land zu verlassen, in absehbarer Zeit nicht verwirklichen kann, jedoch aus seiner in dem Aufnahmeland ausgeübten Erwerbstätigkeit nachhaltig Einkünfte erzielt, die dem in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG angegebenen Vergleichseinkommen entsprechen.

Ob die Unsicherheit, die der beruflichen Tätigkeit des Klägers bei der Glühlampenfabrik in Wa[REDACTED] wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit und Einstellung inne- wohnte, über die allgemeine Unsicherheit wesentlich hinaus- ging und ob schon allein deshalb die Nachhaltigkeit der Lebensgrundlage, die der Kläger dort hatte, verneint werden könnte, ist dem angefochtenen Urteil nicht ohne weiteres zu entnehmen. Dagegen könnte sprechen, daß der Kläger die polnische Staatsangehörigkeit besaß und 6 Jahre lang in der Stellung verblieb, und daß nicht seine deutsche Volkszugehörigkeit der Anlaß für die Aufgabe der Stellung war.

6. Aus alledem ergibt sich, daß der Kläger nach den getroffenen Feststellungen Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. September 1938

bis zum 31. August 1947 zu beanspruchen hat, während es noch offen ist, ob der Entschädigungszeitraum über den 31. August 1947 hinaus andauert, da das Berufungsgericht den Sachverhalt insoweit nicht unter zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten geprüft hat. Eine Anrechnung anderweitigen Arbeitseinkommens nach den §§ 77, 92 Abs. 3, 114 Abs. 2 BEG kommt für diese Zeit nicht in Betracht. Dem Kläger stehen demnach über die ihm von der Entschädigungsbehörde zugesprochenen Beträge hinaus mindestens weitere 3.731 DM zu. Da das beklagte Land nur die Verurteilung zur Zahlung von weiteren 2.559 DM nicht angefochten hat, muß die Revision zurückgewiesen werden, soweit mit ihr verlangt wird, die Verurteilung zur Zahlung darüber hinausgehender 1.172 DM aufzuheben und die Klage in diesem Umfang abzuweisen. Soweit dagegen mit der Revision verlangt wird, die Verurteilung zur Zahlung von mehr als 3.731 DM zu beseitigen und die Klage auch insoweit abzuweisen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Die in dem angefochtenen Urteil enthaltene Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits kann ebenfalls nicht bestehen bleiben. Das Berufungsgericht wird erneut über sie wie über die außergerichtlichen Kosten der Revision befinden müssen.

Rasko v. Werner Maaß Wilden Dr. Loewenheim